

Technische Anschlussbedingungen von Mini-PV-Anlagen (Anlagenleistung maximal 600 Watt)

Im Netzgebiet der Stadtwerke Radevormwald GmbH sind von Anlagenbetreibern und Elektroinstallationsunternehmen die folgenden Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb von sogenannten Mini-PV-Anlagen zu beachten:

Allgemeines

Mini-PV-Anlagen bestehen in der Basisversion aus einem Solar-Modul und einem Wechselrichter, werden aber auch als Pakete mit mehreren Modulen angeboten. Die Stromeinspeisung mit Mini-PV-Anlagen in eine Kundenanlage ist grundsätzlich möglich, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden. Für Mini-PV-Anlagen gelten dieselben rechtlichen Vorschriften und technischen Anschlussbedingungen wie für andere PV-Anlagen, insbesondere

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
- die technische Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“,
- die technische Anwendungsregel DIN VDE V 0100-551-1 „Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Niederspannungsstromerzeugungseinrichtungen“ sowie
- die Hinweise des DKE Normengremiums UK 221.1 „Schutz gegen elektrischen Schlag“,

in der jeweils gültigen Fassung.

Weiter ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

Zu dem üblichen Anmeldeverfahren gehören:

- die Einreichung der erforderlichen Anträge und Formulare
(abrufbar auf unserer Homepage unter:
<https://www.s-w-r.de/swr-netze/strom/erzeugung-und-speicherung/>)
- die Einreichung der technischen Unterlagen der Anlage und
- der Einbau eines Zweirichtungszählers bzw. eines Zählers mit Rücklaufsperr

Eine Bagatellgrenze sehen die VDE-Anwendungsregeln nicht vor. Die in dieser TAB genannten rechtlichen und technischen Bedingungen sind auf jeden Fall zwingend einzuhalten, auch wenn es sich nur um ein einzelnes Modul handelt und auch dann, wenn vom Anlagenbetreiber keine EEG-Vergütung beansprucht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der Anlagenbetreiber gemäß § 19 Abs. 3 NAV dem Netzbetreiber vor Errichtung einer Erzeugungsanlage hiervon Mitteilung zu machen hat. Der Anlagenbetreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Erzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Erzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Weiterhin bitten wir zu beachten, dass Arbeiten an der Hausinstallation (Kundenanlage) gemäß § 13 Abs. 2 NAV nur durch den Netzbetreiber oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen. Der Netzbetreiber ist berechtigt und im Falle einer Gefahr für Leib und Leben sogar verpflichtet, die Kundenanlage vom Stromversorgungsnetz zu trennen, wenn durch den Anschluss einer Mini-PV-Anlage eine Sicherheitsgefährdung oder eine erhebliche Störung zu erwarten ist (§ 15 Abs. 2 NAV).

Einspeisung in einen Endstromkreis einer Hausinstallation

Die Einspeisung mit einer Mini-PV-Anlage in einen Endstromkreis der Hausinstallation ist zulässig, wenn die Bedingungen der DIN VDE V 0100-551-1 erfüllt werden. Dies ist durch einen Elektrofachbetrieb zu überprüfen und zu dokumentieren.